

**HARTZ IV:
Wohnung zu groß,
zu teuer???
Was tun ?**

**Keine Zwangsumzüge
durch HARTZ IV**



**Eine Info-Broschüre der
MBI - Mülheimer BürgerInitiativen
Fraktion im Rat der Stadt**

Fraktions-Geschäftsstelle:
Kohlenkamp 1 (Ecke Bachstr.),
45468 Mülheim an der Ruhr
Tel. 0208-3899810, FAX: 0208-3899811
mail: mbi-fraktion@mbi-mh.de
www.mbi-mh.de

HARTZ IV - dieses Gesetz steht bei den Betroffenen nicht für Fordern und Fördern, sondern für Angst und Schrecken. Immer mehr Menschen verlieren ihren Arbeitsplatz, werden wegrationalisiert und landen in der HARTZ IV Sackgasse, mit einem Regelsatz von 345 Euro oder auch faktisch weniger für den Lebensunterhalt. Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mit einer menschenwürdigen Perspektive gibt es immer weniger, gleiches gilt für Ausbildungsplätze. Statt jungen Menschen einen Ausbildungsplatz und eine Berufsperspektive anzubieten, werden sie bis zum 25 Lebensjahr dank HARTZ IV zur „Wohnhaft“ bei den Eltern verurteilt.

Gleichzeitig entwickelt sich HARTZ IV zum staatlichen Kombilohnanteil, da immer mehr Menschen in Mini- und Niedriglohnjobs zusätzliche Unterstützung beantragen müssen. Allein der Mülheimer Discounter PLUS hat in 2005 über 100 kostenlose Praktikanten dank HARTZ IV und der stadteigenen jobservice GmbH in seinen Filialen der Umgebung arbeiten lassen.

Demzufolge explodieren auch die Kosten bei Hartz IV und kein einziger Arbeitsplatz ist neu geschaffen worden. Doch das Einzige, was 08-15-Politiker ala Stoiber, Merkel, Müntefering oder Westerwelle anzu-bieten haben, ist eine neue „Mißbrauchskampagne“, in denen den Arbeitslosen noch die Schuld an der verfehlten Reform zugeschoben werden und die nächsten Kürzungen eingeleitet werden. Allein in Mülheim an der Ruhr sind mittlerweile über 400 HARTZ IV-Bedarfsgemeinschaften angeschrieben worden, dass ihre Unterkunftskosten zu hoch seien.

Drohen nun nach Massen-Arbeitslosigkeit und Verarmung massenhafte Zwangsumzüge oder auch -räumungen?

Zuerst sollten Sie sich das Schreiben der Sozialagentur genauer anschauen:

handelt es sich

1. vorerst lediglich um ein Schreiben der Sozialagentur mit der Aufforderung Stellung zu nehmen oder
2. um einen rechtsverbindlichen Bescheid mit der Aufforderung bis zum x. x. ihre Unterkunftskosten zu senken ?

Im ersten Fall behauptet die Sozialagentur, die Unterkunftskosten für ihre Wohnung seien zu hoch.

Was nicht aus dem Schreiben hervorgeht, ist die Kennzeichnung, welcher Teil Ihrer Miete von der Sozialagentur denn nun tatsächlich beanstandet wird. Deshalb müssen sie erst einmal selber nachrechnen:

**Ihre Wohnung darf
offiziell kosten:**

Kalt, aber mit Nebenkosten: 6,30• je qm, dazu kommen Heizkosten in Höhe von 0,90 • je qm.

Die Wohnung darf dabei für eine Person 45 qm groß sein, für jede weitere Person kommen 15 qm hinzu. Ist Ihre Wohnung größer, aber die Kosten pro qm sind geringer, gilt als Maximum die erlaubte Größe multipliziert mit den erlaubten qm- Kosten, d.h. Ihre Wohnung darf:

| Anz. Personen | Kaltmiete + NK | Heizung | Zusammen |
|------------------|----------------|---------|----------|
| 1 Person | 283,50 • | 40,50 • | 324 • |
| 2 Personen | 378,00 • | 54,00 • | 432 • |
| 3 Personen | 472,50 • | 67,50 • | 540 • |
| 4 Personen | 567,00 • | 81,00 • | 648 • |
| usw. usf. kosten | | | |

Die Sozialagentur/ Verwaltung toleriert aber Mieten, die bis zu 10% über diesen Sätzen liegen.

Sollten Sie also ein derartiges Schreiben bekommen haben, obwohl Sie nicht mehr als 10 % über diesen Mieten liegen, bekommen Sie im **MALZ (Mülheimer Arbeitslosenzentrum Zentrum e.V., Tel.: 0208 / 3 25 21)** die Kopie einer Verwaltungsmitteilung, in der die Tolerierung von 10% zugesagt wird und die sie, als Beweis, der Sozialagentur vorlegen können.

Wie sollten Sie auf das Schreiben reagieren ?

Sie müssen auf das Schreiben in Form einer Stellungnahme reagieren, am besten schriftlich. Aber wie?

Vielleicht haben Sie gute Gründe dafür, dass Ihre Wohnung größer sein muss, als oben angegeben, z.B.: wegen Krankheiten oder Behinderungen, oder wegen Trennung, Tod, Nachbarschaftshilfe, wegen sozialer Kontakte der Kinder, Schulweg, wegen vorübergehender Abwesenheit von Familienmitgliedern, Rente oder Ruhestand in einem Jahr, wegen sehr langer Mietdauer usw., usf..

Kommt dies für Sie nicht in Frage, sollten Sie der Sozialagentur erst einmal selber folgende Fragen stellen:

- Was versteht die Agentur in Ihrem Fall unter angemessenen Kosten, wie hoch dürfen in Ihrem Fall z.B. die Heizkosten sein? (Im Agentur-Schreiben finden Sie nichts dazu)
- In welcher Höhe und wie oft werden von der Agentur die Kosten für die Wohnungssuche übernommen? Hierzu gehören: Suchanzeige, Telefonate, Zeitungskauf, Wohnungsbesichtigung (Die Kosten sind durch die Regelleistung nicht gedeckt).

- Übernimmt die Agentur auch Maklergebühren, wenn dies notwendig ist?
- Welche Umzugskosten werden übernommen?
- Wie steht es mit Kosten für die Renovierungen der alten sowie der neuen Wohnung?
- Wird eine evtl. Kautions übernommen? Wenn in Form eines Darlehens, wie sieht die Rückforderung aus?
- Wird eventuell eine Doppelmiete übernommen, wenn Kündigungsfrist und Neuanmietung sich überschneiden? Wenn nicht, wie soll dann, nach Auffassung der Agentur, die Wohnungssuche aussehen, um eine Doppelmiete zu verhindern?
- Werden Ausstattungskosten (Küche, Bad, Erstausstattung, etc.) übernommen?
- Welche Nachweise für Ihre Mitwirkungspflicht verlangt die Agentur?

Schreiben Sie der Sozialagentur ebenso, dass Sie mit der Wohnungssuche erst dann beginnen können, wenn Ihre Fragen schriftlich beantwortet worden sind und eine Zusage zur Übernahme der anfallenden Kosten erhalten haben. Erst dann können Sie auch kündigen und einen neuen Vertrag unterschreiben!

TIPP:

Es empfiehlt sich übrigens, ab sofort Wohnungsangebote als Nachweis (z.B. aus den kostenlosen Wochenblättern) für die Ihnen zustehende qm-Größe zu sammeln, insbesondere, wenn diese höher liegen, als in der obigen Tabelle aufgeführt



Erklärung:

Das Schreiben der Sozialagentur ist noch kein rechtsfähiger Bescheid, gegen den Sie einen Widerspruch einlegen könnten. Zunächst erhalten Sie die Gelegenheit nachzuweisen, dass Sie Ihre jetzige Wohnung behalten müssen.

zu 2. rechtsverbindlicher Bescheid

Erst wenn Ihnen die Sozialagentur einen rechtsfähigen Bescheid zusendet, in dem Sie aufgefordert werden, bis zu einem bestimmten Datum Ihre Unterkunftskosten zu senken, können Sie rechtliche Schritte einleiten.

Widerspruch:

Haben Sie eine solche Aufforderung bekommen, sollten Sie Widerspruch einlegen, wenn Sie glauben

- gute Gründe zu haben, in Ihrer Wohnung zu bleiben (auch wenn der Mietpreis zu hoch ist),
- die Agentur habe Ihnen Ihre Fragen nicht befriedigend beantwortet.

Lassen Sie sich auch nicht einreden, der Widerspruch sei nicht zulässig oder dadurch abschrecken, dass die Agentur den Widerspruch nicht persönlich entgegennehmen will.

TIPP:

Wenden Sie sich am besten und in jedem Falle an das unabhängige Beratungszentrum MALZ, dort wird Ihnen geholfen!

Adresse:

**Friedrichstr 24 (Paterre rechts)
tgl. 9 bis 14:00 Uhr
Fr. auch bis 18:30 Uhr**